

Krankentagegeld-Tarif TG

(Stand: 01.06.2017)

Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

(gilt nur in Verbindung mit Teil I MB/KT 2009 und Teil II Tarifbedingungen)

A. Tarifleistungen

- Leistungen des Versicherers**
1. Für die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit (§ 1 Abs. 3 AVB) wird ab vereinbartem Leistungsbeginn, frühestens nach Fortfall der Gehaltszahlung, ein Krankentagegeld in vertraglicher Höhe pro Kalendertag gezahlt.
 2. Als Leistungsbeginn kann vereinbart werden in
 Tarfstufe TG1 der 8. Tag der Arbeitsunfähigkeit
 Tarfstufe TG2 der 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit
 Tarfstufe TG3 der 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit
 Tarfstufe TG4 der 29. Tag der Arbeitsunfähigkeit
 Tarfstufe TG6 der 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit
 Tarfstufe TG13 der 92. Tag der Arbeitsunfähigkeit
 Tarfstufe TG26 der 183. Tag der Arbeitsunfähigkeit
 Tarfstufe TG52 der 366. Tag der Arbeitsunfähigkeit
 3. Das Krankentagegeld kann in einer Höhe von 1 EUR oder einem Vielfachen hiervon versichert werden.
 4. Für die Dauer der Nichtbeschäftigung im Rahmen des gesetzlichen Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz wird unter den Voraussetzungen des § 1a AVB unabhängig vom tariflichen Leistungsbeginn ein Krankentagegeld in vereinbarter Höhe pro Kalendertag erbracht. Dies gilt für weibliche Versicherte, die ihren Beruf als Selbstständige ausüben oder in einem festen Arbeitsverhältnis stehen.

B. Versicherungsfähigkeit

- Erläuterungen**
1. Versicherungsfähig sind nur berufstätige Personen.
 2. Nach den Tarifen TG1, TG2, TG3 und TG4 können nur Personen versichert werden, die ihren Beruf als Selbstständige ausüben und zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind.
 3. Nach den Tarifen TG6, TG13, TG26 und TG52 können nur Personen versichert werden, die ihren Beruf als Selbstständige ausüben und zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind oder die in einem festen Arbeitsverhältnis stehen und lohnsteuerpflichtig sind.

C. Sonstige Beendigungsgründe

- Erläuterung**
- Wird ein versicherter Arbeitnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles arbeitslos, ohne Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit zu haben, so verlängert sich die Drei-Monats-Frist des § 15 a) AVB auf sechs Monate. § 15 b) AVB bleibt unverändert.

D. Beiträge

- Beitragsberechnung**
1. Für die Höhe der Beiträge ist das Geschlecht und das bei Beginn des Versicherungsvertrages erreichte Alter (Anzahl der vollendeten Lebensjahre) des Versicherten maßgebend; dies gilt in Ansehung des Geschlechts nicht für Tarife, deren Beiträge geschlechtsunabhängig erhoben werden.
 2. Die monatliche Beitragsrate ergibt sich aus dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtragsversicherungsschein.